
Amtliche Bekanntmachung vom 02. Juli 2016

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen vom 27. Juni 2016

Landratsamt Tübingen – Untere Flurbereinigungsbehörde
Schulstraße 16, 72764 Reutlingen, Telefax (07121) 480 - 1837,
Telefon (07121) 480 – 3080

Einladung zur Informations- und Aufklärungsversammlung über die geplante Flurbereinigung Kirchentellinsfurt, Landkreis Tübingen

Das Landratsamt Tübingen - Untere Flurbereinigungsbehörde - beabsichtigt, in der Gemeinde Kirchentellinsfurt, Gemarkung Kirchentellinsfurt zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 (1) Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) durchzuführen.

Hiervon sind Grundstücke der Gemeinde Kirchentellinsfurt, Gemarkung Kirchentellinsfurt in den Gewannen Luß, Banwasen, Breite, Boden, Öläcker, Wolfäcker, Vor Mahden, Mahden, Klaiersländer, Ried und Geigenäcker betroffen. Es wird voraussichtlich eine Fläche von ca. 42 ha umfassen. Eine Karte mit der voraussichtlichen Abgrenzung des Flurbereinigungsgebiets liegt vom ersten Tag dieser Bekanntmachung bis einschließlich 26.07.2016 im Rathaus in Kirchentellinsfurt zu den ortsüblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Diese Bekanntmachung und die Karte können zusätzlich auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4145) eingesehen werden.

Das geplante Flurbereinigungsverfahren soll so begrenzt werden, dass die Ziele der Flurbereinigung vollständig erreicht werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer, die Bewirtschafter der Flächen, sowie alle interessierten Bürger werden hiermit zur Informations- und Aufklärungsversammlung am

Dienstag, 26. Juli 2016, 19.00 Uhr in die Richard-Wolf-Halle, Neue Steige 25 in Kirchentellinsfurt

eingeladen.

Dort wird eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlichen Kosten und der Fördermöglichkeiten aufgeklärt (§ 5 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546)).

gez. Christian Kutterer

Tübingen, den 02. Juli 2016

Bürgermeisteramt